

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Fassung der Beschlüsse Nr. 494/228 vom 08. März 1988, Nr. 525/312 vom 17. Oktober 2000, Nr. 540/339 vom 14. September 2004, Nr. 543/345 vom 10. Mai 2005, Nr. 565/377 vom 09. September 2009, Nr. 568/386 vom 06. Oktober 2010, Nr. 573/393 vom 15. Juni 2011, Nr. 584/411 vom 18. November 2014, Nr. 589/415 vom 22. September 2015, Nr. 591/420 vom 22. November 2016, Nr. 606/435 vom 18. Juni 2019 und Nr. 607/436 vom 24. September 2019 des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule)



## **I.**

### **Aufnahme in die Eingangsklasse**

1. In die Eingangsklasse der John-F.-Kennedy-Schule werden zu etwa gleichen Teilen Kinder aufgenommen, die deutsche Staatsangehörige oder amerikanische Staatsangehörige sind, deren mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter deutscher Staatsangehöriger oder amerikanischer Staatsangehöriger ist und die gemäß § 41 Abs. 1 SchulG in Berlin schulpflichtig sind. Die Voraussetzungen der §§ 16, 17 Meldegesetz Berlin in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Anmeldung des Kindes auf Verlangen des geschäftsführenden Schulleiters durch eine amtliche Meldebestätigung gemäß § 15 Abs. 3 Meldegesetz nachzuweisen.
  - 1.1 Die Kinder müssen die ihrer Staatsangehörigkeit entsprechende Sprache wie eine Muttersprache sprechen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten geben auf dem Anmeldeformular die dominante Sprache ihres Kindes an.
  - 1.2 Der Besuch der Eingangsklasse gilt als Probezeit. Nach den Halbjahres-Konferenzen im Januar des Aufnahmejahres unterzieht sich jedes aufgenommene Kind einem schulinternen Sprachentest. Wenn im Ergebnis dieses Sprachentests ein Kind weder deutsch noch englisch wie eine Muttersprache verwendet, gilt das Bestehen der Probezeit als gefährdet. Ein weiterer Sprachentest findet im Mai des Eingangsklassenjahres statt. Wird auch dieser Test nicht bestanden, muss das Kind die Schule zum Ende des Eingangsklassenjahres verlassen.
2. Die Anmeldefrist für Kinder beginnt am 01. Oktober des der Aufnahme vorangehenden Jahres und läuft am 31. Januar des Aufnahmejahres ab. Anmeldungen müssen spätestens bis zum 31. Januar des Aufnahmejahres der Schule vollständig zugehen.
  - 2.1 Für die Aufnahme kommen Kinder in Betracht, die mit Beginn eines Schuljahres (01.08.) das fünfte Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30.09. vollenden werden und die eine entsprechende schulärztliche Untersuchung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf nachweisen.
3. Vorrangig werden aufgenommen:
  - a) Kinder von amerikanischen Staatsangehörigen mit offizieller Funktion in Berlin zu einem Anteil von bis zu 2/3 der für Amerikaner zur Verfügung stehenden Plätze;
  - b) Kinder, deren Geschwister am 01. August des Aufnahmejahres Schüler der Klassenstufen 1–8 oder deren Eltern an der John-F.-Kennedy-Schule tätige Lehrer oder sonstige Dienstkräfte sind; Nr. 1.1. Satz 1 gilt sinngemäß. Lehrkräfte, die Vollzeit abgeordnet sind, werden von dieser Regelung nicht erfasst;
  - c) Kinder, deren beider Elternteile oder Erziehungsberechtigte amerikanische Staatsangehörige sind.
- 3.1 Als Staatsangehörige in offizieller Funktion gelten im Sinne von Nr. 3 Buchstabe a) Mitglieder der amerikanischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung im Sinne von Art. 1 (a) bis (f) des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 bzw. von Art. 1 Nr. 1 (c) bis (g) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963.

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Fassung der Beschlüsse Nr. 494/228 vom 08. März 1988, Nr. 525/312 vom 17. Oktober 2000, Nr. 540/339 vom 14. September 2004, Nr. 543/345 vom 10. Mai 2005, Nr. 565/377 vom 09. September 2009, Nr. 568/386 vom 06. Oktober 2010, Nr. 573/393 vom 15. Juni 2011, Nr. 584/411 vom 18. November 2014, Nr. 589/415 vom 22. September 2015, Nr. 591/420 vom 22. November 2016, Nr. 606/435 vom 18. Juni 2019 und Nr. 607/436 vom 24. September 2019 des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule)



## 3.2 Als Geschwister im Sinne von Nr. 3 Buchstabe b) gelten

- weitere gemeinsame Kinder der Eltern (vollbürtige Geschwister),
- Kinder der Mutter oder des Vaters mit einem anderen Partner (Halbgeschwister),
- Kinder von neuen Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern der Eltern (Stiefgeschwister),
- Adoptivkinder,

soweit das aufzunehmende Kind mit diesen in häuslicher Gemeinschaft aufwächst. In Zweifelsfällen kann der geschäftsführende Schulleiter entsprechende Nachweise verlangen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen Geschwister neu aufzunehmender Kinder im Sinne von Nr. 3 Buchstabe b) bereits ein Schuljahr die John-F.-Kennedy-Schule besucht und die Probezeit bestanden haben.

## 3.3. Lehrkräfte im Sinne dieser Bestimmung müssen hauptberuflich auf Dauer an der Schule tätig sein. Amerikanische Lehrer sind auf Dauer tätig, wenn sie voraussichtlich mindestens zwei Jahre an der Schule tätig sein werden.

## 3.4. Sonstige Dienstkräfte im Sinne von Nr. 3 Buchstabe b) müssen hauptberuflich auf Dauer an der Schule beschäftigt und dort mindestens ein Jahr tätig gewesen sein.

## 4. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für Kinder, die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen, die Zahl der nicht vorrangig gemäß Nr. 3 a) bis c) zu vergebenden Plätze, so entscheidet über die Vergabe das Los.

### 4.1. Es werden für das amerikanische und das deutsche Kontingent getrennte Losgruppen gebildet.

#### 4.1.1. In der Losgruppe für das amerikanische Kontingent werden Kinder berücksichtigt, die amerikanische Staatsangehörige sind. Nicht verlorene Plätze dieses Kontingents wachsen der in Ziff. 4.1.2. Satz 1 aufgeführten Losgruppe zu.

#### 4.1.2. In der Losgruppe für das deutsche Kontingent werden mit einem Anteil von 40 % an den nicht vorrangig zu vergebenden Plätzen Kinder berücksichtigt, die deutsche Staatsangehörige sind, deren beider Elternteile oder Erziehungsberechtigte deutsche Staatsangehörige sind. Mit einem Anteil von 60 % an den nicht vorrangig zu vergebenden Plätzen werden Kinder berücksichtigt, die deutsche Staatsangehörige sind, deren ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter deutscher Staatsangehöriger ist, deren anderer Elternteil oder Erziehungsberechtigter die amerikanische oder eine dritte Staatsangehörigkeit besitzt.

### 4.2. Die Auslosungen für das deutsche und für das amerikanische Kontingent werden im April des Aufnahmejahres öffentlich in Anwesenheit von Vertretern des Schulträgers und der Schulleitung durchgeführt.

### 4.3. Zusätzlich zu den verfügbaren Plätzen werden für das amerikanische und die deutschen Kontingente je 10 Anmeldungen ausgelost und auf eine Reserveliste für deutsche bzw. amerikanische Kinder in der Reihenfolge 1 bis 10 gesetzt. Werden bis zum 30. September des Aufnahmejahres in der Eingangsklasse Plätze frei, so sind diese den auf den Reservelisten geführten Anmeldungen in der Rangfolge 1 bis 10 anzubieten; die Reserveliste wird mit Ablauf des 30. September des Aufnahmejahres ungültig.

### 4.4. Jedes Kind kann nur einmal an der Verlosung teilnehmen. Für Geschwister, die zur gemeinsamen Aufnahme in die Eingangsklasse gemeldet werden, kann bei der Verlosung nur eine Anmeldung eingesetzt werden.

## **II.**

### **Aufnahme in die Klassenstufen 1 - 12**

5. Für die Aufnahme in die Klassenstufe eins gelten die Altersregelungen in § 42 Abs. 1 und 2 SchulG.
- 5.1. Eine Aufnahme in den laufenden Bildungsgang kommt darüber hinaus nur im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze in Betracht. Eine Anmeldung in den laufenden Bildungsgang ist in der Zeit zwischen dem 01. September des dem Aufnahmejahr vorangehenden Kalenderjahres und dem 31. März des Aufnahmejahres möglich.
- 5.2. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Grundschule bzw. in der Oberschule für die jeweiligen Klassenstufen in Anmeldelisten erfasst.
- 5.3. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den laufenden Bildungsgang die jeweils vorhandenen freien Plätze in der jeweiligen Klassenstufe, werden die Anmeldelisten ab dem 1. August des Kalenderjahres für die bis zu diesem Tag nicht berücksichtigten Anmeldungen als Wartelisten fortgeschrieben. I. Nr. 4.3 Satz 2 2. Halbsatz gilt für diese Wartelisten sinngemäß.
- 5.4. Über Aufnahmen in die Klassenstufen 1 – 12 entscheidet die Schulleitung nach pädagogischem Ermessen unter Beachtung der unter I. dargelegten Grundsätze. Anmeldungen von Kindern, die ihre Schulpflicht bereits an einer öffentlichen Schule, Schule in freier Trägerschaft, Ersatzschule oder Ergänzungsschule mit bilingualem Bildungsangebot erfüllen, können unberücksichtigt bleiben.
- 5.5. Bei Aufnahme in die Grundschule gilt das erste Jahr, bei Aufnahme in die Oberschule gelten die ersten sechs Monate als Probezeit; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Überweisungsordnung.
- 5.6. Kinder, die nach mindestens einjährigem erfolgreichem Besuch der John-F.-Kennedy-Schule und anschließender Abwesenheit an die John-F.-Kennedy-Schule zurückkehren wollen, können vorrangig aufgenommen werden.
- 5.7. Der Nachweis, dass der Schüler die Voraussetzungen für die Aufnahme in die betreffende Klassenstufe erfüllt, ist durch die Vorlage eines entsprechenden Versetzungszeugnisses einer deutschen öffentlichen oder anerkannten Privatschule bzw. einer vergleichbaren amerikanischen Schule zu führen. Die altersgerechte Zweisprachigkeit und die Zuordnung zum deutschen bzw. amerikanischen Kontingent werden durch einen Sprachentest festgestellt.
- 5.8. Kommt ein Schüler von einer genehmigten Ersatzschule oder einer anerkannten Privatschule, die in ihrem Aufbau, ihrem Lehrstoff oder ihrer Methodik wesentlich von Berliner Schulen abweicht, so ist zusätzlich eine Aufnahmeprüfung erforderlich, um den Bildungsstand festzustellen.
- 5.9. Während des laufenden Schuljahres sollen Kinder von Amerikanern in offizieller Funktion, die die pädagogischen Anforderungen erfüllen, ohne Wartezeit aufgenommen werden, sofern dies nach der Situation der einzelnen Klasse pädagogisch vertretbar ist.

# **JFKS AUFNAHMERICHTLINIEN**

(in der Fassung der Beschlüsse Nr. 494/228 vom 08. März 1988, Nr. 525/312 vom 17. Oktober 2000, Nr. 540/339 vom 14. September 2004, Nr. 543/345 vom 10. Mai 2005, Nr. 565/377 vom 09. September 2009, Nr. 568/386 vom 06. Oktober 2010, Nr. 573/393 vom 15. Juni 2011, Nr. 584/411 vom 18. November 2014, Nr. 589/415 vom 22. September 2015, Nr. 591/420 vom 22. November 2016, Nr. 606/435 vom 18. Juni 2019 und Nr. 607/436 vom 24. September 2019 des Erziehungsdirektoriums der John-F.-Kennedy-Schule)



## **III.**

### **Drittstaatler/Staatenlose**

6. Kinder, die weder die deutsche noch die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen, können, wenn sie Englisch auf dem Niveau einer Muttersprache altersgerecht beherrschen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze und unter der Voraussetzung, dass ihre Aufnahme keinen Platz für ein deutsches und/oder amerikanisches Kind blockiert, nur durch Beschluss des Erziehungsdirektoriums (§ 3 Abs. 4 KennedySchulG) in den laufenden Bildungsgang aufgenommen werden.
- 6.1. Sie werden nach Maßgabe eines Sprachentests dem deutschen oder amerikanischen Kontingent zugerechnet.
- 6.2. I Nr. 3 b) 1. Alt. findet keine Anwendung.

## **IV.**

### **Verfahren**

7. Entscheidungen über vorrangige Aufnahmen (Nr. 3.) trifft der geschäftsführende Leiter der John-F.-Kennedy-Schule im Benehmen mit dem zuständigen Mitglied der Schulleitung.
8. Wird gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Schulleiters Widerspruch eingelegt, so prüft dieser, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Glaubt er, dem Widerspruch nicht abhelfen zu können, so berät der Aufnahmeausschuss den Vorgang. Der Aufnahmeausschuss schlägt nach Beratung eine Entscheidung vor und leitet seine Empfehlungen dem Sekretär des Vorsitzenden des Erziehungsdirektoriums zu. Der Sekretär des Erziehungsdirektoriums entwirft einen Widerspruchsbescheid unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Aufnahmeausschusses.
- 8.1. Der Widerspruchsbescheid ist dem Senator für Schulwesen zur Mitzeichnung zuzuleiten. Nach erfolgter Mitzeichnung wird der Widerspruchsbescheid dem Vorsitzenden des Erziehungsdirektoriums zur Schlusszeichnung vorgelegt.
9. Die Aufnahmerichtlinien treten mit Beschluss des Erziehungsdirektoriums vom 24. September 2019 in Kraft und werden erstmals für das Aufnahmeverfahren des Schuljahres 2020/21 angewandt.